

# **Das neue deutsche Urheberrecht und die Privatwirtschaft**

Barbara Reißland (Library Consult)  
für SCHWARZ Biosciences GmbH (UCB Group)

# Agenda



- Urheberrecht und Privatwirtschaft
  - Kopien aus Print- bzw. Online-Abonnements für den internen Gebrauch
  - Kopien von Open Access Artikeln
  - Dokumentenlieferdienste / Weitergabe von Kopien an Behörden
  - Archivierung und Literaturdatenbanken
- Herausforderungen für Firmenbibliotheken
- Anforderungen unserer Kunden
- Ausblick

# Urheberrecht und Privatwirtschaft



- Kopien aus Print- bzw. Online-Abonnements für den internen Gebrauch
  - Nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG zulässig, wenn
    - es sich um einzelne Kopien handelt
    - es dem eigenen wissenschaftlichen Gebrauch dient
    - **es nicht gewerblichen Zwecken dient.**
- ABER
  - Nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 a und 4 b UrhG zulässig für „sonstigen“ eigenen Gebrauch, der
    - nicht privater, wissenschaftlicher, Archiv- und Unterrichtsgebrauch ist.
    - Sonstiger Gebrauch = jeder dienstliche und berufliche Gebrauch
      - = **Kopien sind für wirtschaftliche und gewerbliche Zwecke für den INTERNEN Gebrauch zugelassen**

# Urheberrecht und Privatwirtschaft



- Kopien von Open Access Artikeln
  - Je nach Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Anbieters zulässig oder nicht.
    - Wünscht ein Betreiber die Weiterverbreitung der Beiträge **könnten** Nutzung elektronischer Kopien sowie der Aufbau von Print- oder E-Archiven zulässig sein.
    - Ist die Verfielfältigung **nicht ausdrücklich oder vorbehaltlich der Genehmigung gestattet**, dann sind Nutzung und Aufbau von Print- oder E-Archiven **unzulässig**.
    - Erlaubt sind Archive, die nur die URL zum Volltext enthalten.

# Urheberrecht und Privatwirtschaft



- Dokumentenlieferdienste
  - Zulässig ist die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner Artikel auf Einzelbestellung als **Fax-** oder **Print**kopie.
  - Zulässig mit DRM Schutz
  - Voraussetzung: die Nutzung durch den Bezieher ist gemäß §53 UrhG zulässig
- Weitergabe von Kopien an Behörden
  - Nach §45 Abs. 1 UrhG ist die Weitergabe zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht oder einer Behörde zulässig
  - Keine Unterscheidung zwischen Print- und elektronischer Kopie

# Urheberrecht und Privatwirtschaft



- Archivierung Print und Digital
  - Aufbau eines Printarchivs
    - **eines einzelnen Mitarbeiters** nach §53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG zulässig, **wenn es nicht gewerblichen Zwecken dient**
  - Aufbau eines elektronischen Archivs
    - Nach demselben Satz **unzulässig**
- Literaturdatenbanken
  - Entscheidend sind die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Datenbankanbieters
    - Werden Daten entgeltlich erworben ist die Weiterverwendung i.d.R. erlaubt.
    - Für wissenschaftliche Zwecke, **wenn diese nicht gewerblichen Zwecken dienen.**

# Urheberrecht und Privatwirtschaft



- Anforderungen unserer Kunden
  - Die Suche nach Literatur muss einfach sein („Google®“)
  - Inhalte müssen schnell verfügbar sein (one-click access)
  - Artikel müssen wieder verwendbar – also auffindbar = archivierbar sein
    - für weitere Forschung
    - für den internen Austausch mit Kollegen
    - als Referenz, während ein Artikel geschrieben wird
  - „Ich absolviere gerne ein einmaliges Training zum Thema, möchte mich dann aber nicht mehr damit beschäftigen.“

# Urheberrecht und Privatwirtschaft



- Was ist von den Kunden (Endnutzern) zu beachten?
  - Der Nutzer ist grundsätzlich haftbar.
  - Der Nutzer muss vor jeder Nutzung eines Artikels die Nutzungsbestimmungen lesen, um sich nicht strafbar zu machen.
  - Artikel von Lieferdiensten unterliegen anderen Rechten als denen von lizenzierten Zeitschriften oder durch Pay-per-view erworbene.
  - Bei Unsicherheit bzgl. der Nutzung immer die Bibliothek kontaktieren.



# Urheberrecht und Privatwirtschaft



- Lösungsvorschlag - 1
  - Eine Rahmenvereinbarung, die die Verwertung zwischen den teilhabenden Parteien regelt
    - Gestaffelt nach Nutzung durch öffentliche, akademische oder gewerbliche Nutzer
    - Die allgemeine sinnvolle Standardrechte beinhaltet, z.B. Artikeldownload
      - Für interne Zwecke
      - Für behördliche Zwecke
      - Für externe Kooperationspartner (z.B. an Universitäten oder öffentlich geförderten Forschungsinstituten)
      - Für das Speichern in Gruppenverzeichnissen, e-Rooms, Intranets, internen Literaturdatenbanken
  - Verständlich formuliert
  - Bald

# Urheberrecht und Privatwirtschaft



- Lösungsvorschlag 2
  - Viele Fachverlage haben dem Copyright Clearing Center bereits die Rechte zur Verwertung ihrer Urheberrecht in den USA übertragen.
    - Lizenzen auf Europa ausweiten
    - die Verwertung der Urheberrechte dem CCC überantworten
- Lösungsvorschlag 3
  - Die englische CLA und das CCC fusionieren
    - Lizenzen auf Europa ausweiten
    - Verwertung der Urheberrechte auf europäischer Ebene durch die CLA

# Urheberrecht und Privatwirtschaft



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Barbara Reißland (Library Consult), SCHWARZ Biosciences GmbH (UCB Group)  
Tel. 06424 309043 Mail: [barbara.reissland@ucb.com](mailto:barbara.reissland@ucb.com) oder [barbara.reissland@library-consult.de](mailto:barbara.reissland@library-consult.de)

# Urheberrecht und die Privatwirtschaft

## Notizen zum Foliensatz

Barbara Reißland (Library Consult), SCHWARZ BioSciences GmbH (UCB Group)

## Folie 2: Agenda/Einleitung

Ich zeige Ihnen auf den folgenden Folien einen kurzen Überblick darüber, was wir unseren Mitarbeitern zum Thema Urheberrecht in firmeninternen Schulungen erzählen. Es handelt sich hier nicht um eine juristische Abhandlung, sondern den Versuch, das komplexe Thema anwenderfreundlich, sprich verständlich und kurz zu erklären.

Die Grundhaltung unserer Kunden in der Vergangenheit: es ist nicht meine erste Aufgabe, mich um das Urheberrecht zu kümmern; in erster Linie bin ich an der Literatur interessiert. Die Bibliothek hat dafür zu sorgen, dass ich einfach an Volltexte komme.

Die Bibliothek übernimmt gerne diese Aufgabe, dient es doch dem Erhalt unseres Arbeitsplatzes. Allerdings kommen auch wir immer wieder an unsere Grenzen, denn das UrhG lässt die Nutzung von Volltexten durch privatwirtschaftliche Unternehmen außen vor – und uns somit in einer Grauzone, in der uns niemand Antworten geben kann oder möchte.

Ich möchte mit dem Vortrag auf diese Problematik hinweisen und v.a. auf die Notwendigkeit, endlich mit allen Beteiligten eine Lösung zu finden. Schließlich möchten wir uns gerne urheberrechtskonform verhalten – wenn man uns eine benutzerfreundliche und vertretbare Möglichkeit dazu gibt.

**Firmenbibliotheken** gilt synonym für alle Abteilungen, die sich in privatwirtschaftlichen Unternehmen in irgendeiner Form mit Zeitschriften und Artikelkopien beschäftigen – neben richtigen Bibliotheken können dies einzelne Mitarbeiter oder I&D Abteilungen sein.

**Kunden** sind die firmeninternen Mitarbeiter, wobei hierzu auch die sog. Contractors gehören, also diejenigen, die im Namen des Unternehmens Forschung betreiben oder in einer anderen Form für das Unternehmen tätig sind.

Contractors sind entweder selbständige Subunternehmen, aber auch Universitätsangehörige, die im Rahmen einer Kooperation für ein Unternehmen in der Forschung tätig sind.

## Folie 5: Dokumentenlieferdienste / Weitergabe von Kopien an Behörden

### Häufige Fragen nach dieser Folie:

- Ist diese Art des Kopienversands im Zeitalter von Digitalisierung noch zeitgemäß?
- Was ist mit dem sog. Computerfax? – hier erfolgt beim Empfänger eine Digitalisierung; heißt das, dass alle Firmen sich mit alten, herkömmlichen Faxgeräten ausstatten müssen, um Artikelkopien empfangen zu können?
- Ist ein Mitarbeiter der Privatwirtschaft ein privater Nutzer oder ein gewerblicher Nutzer? – hierauf gibt es bisher keine eindeutige Antwort, denn es werden ja von den öffentlichen Bibliotheken weiterhin Kopien geliefert.
- Was ist ein Werkstudent, der Literatur für seine Diplomarbeit benötigt, die sowohl für ihn privat wichtig ist, aber natürlich auch u.U. von der Firma für gewerbliche Zwecke genutzt werden kann? Ist er ein privater oder ein gewerblicher Nutzer?

# Urheberrecht und die Privatwirtschaft

## Notizen zum Foliensatz

Barbara Reißland (Library Consult), SCHWARZ BioSciences GmbH (UCB Group)

- Was ist, wenn ich den Artikel für behördliche Zwecke benötige? Mehrfaches Öffnen und Ausdrucken muss möglich sein, da i.d.R. verschiedene Leute z.B. mit einer Zulassung betraut sind. Die Praxis sieht momentan so aus, dass gelieferte Artikel ausgedruckt und wieder eingescannt werden, um sie für behördliche Nutzung verfügbar zu machen.

## Folie 6: Archivierung Print und Digital / Literaturdatenbanken

**Häufige Frage:** Wenn das alles nicht zulässig ist, wozu zahlen privatwirtschaftliche Nutzer dann so hohe Gebühren?

## Folie 7: Anforderungen unserer Kunden

Inhalte müssen schnell verfügbar sein – **Ausnahme:**

wir haben kein Online-Abonnement; dann wird auch „mal“ auf die Lieferung eines PDF gewartet (aber nicht länger als 1-2 Tage und bitte keine Papierkopie!)

## Folie 8: Was ist von den Kunden (Endnutzern) zu beachten?

Der Nutzer ist grundsätzlich haftbar.

- Häufige Frage: Wieso bin ich persönlich haftbar, wenn ich gegenüber einer Bibliothek niemals als Privatperson, sondern immer als gewerblicher Mitarbeiter gesehen werde?

Der Nutzer muss vor jeder Nutzung eines Artikels die Nutzungsbestimmungen lesen, um sich nicht strafbar zu machen.

- Dies ist nicht praktikabel, in einer Zeit in der es auf schnelle Ergebnisse ankommt.
- Die Bestimmungen sind meistens nur mit juristischen Vorkenntnissen zu verstehen.
- Die Bestimmungen sind zu unterschiedlich, versteckt im Kleingedruckten und nur schlecht kommuniziert (der deutliche Hinweis fehlt).

Artikel von Lieferdiensten unterliegen anderen Rechten als denen von lizenzierten Zeitschriften oder durch Pay-per-view erworbene.

- Das versteht der Kunde nicht! Für ihn ist ein PDF ein PDF, egal von wem dieses geliefert wird.

Unser Ratschlag: Bei Unsicherheit bzgl. Nutzung immer die Bibliothek kontaktieren.

- Niemals selbst den Verlag kontaktieren, da es immer noch Verlage gibt, die noch nichts vom Urheberrecht gehört haben.
- Niemals selbst den Verlag kontaktieren, da oft finanziell unanständige Forderungen gestellt werden – die Bibliothek kann i.d.R. bessere Preise durch ihre langjährigen Kontakte erzielen.

Da es keine allgemein gültigen Bestimmungen gibt, ist es für den Nutzer irgendwann einfach nur noch lästig und für die Bibliothek extrem schwierig zu vermitteln, warum Lizenzen so teuer sind, wenn man doch nicht alles darf.

# Urheberrecht und die Privatwirtschaft

## Notizen zum Foliensatz

Barbara Reißland (Library Consult), SCHWARZ BioSciences GmbH (UCB Group)

### Folie 9: Lösungsvorschlag 1

Beispiele für eine Rahmenvereinbarung sind die CCL (Copyright Clearing Licence) des US Copyright Clearing Center oder die Lizenz der CLA (Copyright Licensing Agency).

Beide bieten solche weit reichenden Nutzungsrechte an; Firmen, die einen Standort in den USA haben, können eine multinationale Lizenz erwerben, um so die Copyright Compliance für die interne Nutzung abzudecken. -> eindeutig ein **Wettbewerbsvorteil** für alle global tätigen Unternehmen gegenüber Unternehmen, die nur deutsche oder europäische Standorte haben.